

der voraufgehenden Wahl zur Sprache gebracht worden sind und bei jener nur von den Laienfürsten die Bedingung der Gewährung von Entschädigung gestellt wurde.

Fünftens ist die Zusage Rudolf's, dass er nicht schon bei seinen Lebzeiten seinen Sohn zum Könige machen wolle, allerdings von besonderer Wichtigkeit und bedarf näherer Erläuterung. Nach der Erfahrung welche die Fürsten an Heinrich IV. gemacht hatten, der als Kind auf den Thron kam und schon als Jüngling ein Todfeind eines der deutschen Hauptstämme geworden war, schien es in der That bedenklich, das Wahlrecht ganz in den Hintergrund drängen zu lassen. Dazu war bereits der Anfang gemacht, indem die beiden ersten Herrscher aus dem salischen Geschlecht, selbst mit der Machtfülle bekleidet, die Wahl ihrer Söhne leicht bewerkstelligt hatten.

Es begreift sich, dass vorzugsweise die Sachsen weder Heinrich noch seine Nachkommenschaft auf dem Throne sehen wollten, in dem Sohne die gleichen Eigenschaften mit dem Vater voraussetzend. Sie gingen dabei von jener germanischen Anschauungsweise aus, welche nachmals, als Heinrich IV. den Sachsen seinen Sohn als König anbot, Otto von Nordheim auf derbe Weise also ausdrückte: „Schon oft sah ich von einem bösen Stier ein böses Kalb gezeugt werden; darum trage ich nach dem Sohne eben so wenig, wie nach dem Vater Verlangen“¹²⁷).

Aber auch Rudolf, der nicht Sachse von Geburt, hatte sich als König noch nicht bewährt und darum wollte man es hindern, dass er nicht durch Veranlassung der Wahl seines Sohnes, namentlich wenn sich derselbe etwa noch im Kindesalter befinden sollte¹²⁸), schon bei Lebzeiten für sein Geschlecht Sorge. Man traf daher eine solche Vorkehr, die sich etwa mit dem canonischen Institute der Coadjutorie *cum jure succedendi* vergleichen lässt. Damit erklärte man aber keineswegs das deutsche Reich unbedingt für ein Wahlreich und wollte auch nicht völlig von dem Princip der Erblichkeit sich lossagen, sondern nur ein solches Erbrecht verbannen, welches sich ganz unabhängig von der Wahl der Fürsten geltend machen

¹²⁷) Bruno l. c. cap. 125, p. 381: Cui legationi dux Otto, sicut erat solitus jocose magna seria nonnullo schemate ludendi velare, respondit: Saepe, dicens, ex bove malo malum vitulum vidi generatum, ideoque nec filii nec patris habeo desiderium.

¹²⁸) Siehe Paul. Bernried. (Note 121).